

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-20000  
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@  
smekul.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**  
3. Mai 2024

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1050/5/2042

**Kleine Anfrage des Abgeordneten René Hein (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/16374**

**Thema: Nachfrage zu 7/14595 „Modellprojekt zur Einführung der Kriterien FSC im Staatswald“**

Dresden, 13. JUNI 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Sächsische Staatsregierung hat mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/14595 dem Frage- und Antwortrecht nach Artikel 51 Absatz 1 der Sächsischen Verfassung vollumfänglich entsprochen. Die Antworten werden mit den Nachfragen in dieser Kleinen Anfrage wie folgt ergänzend erläutert und beantwortet:

**Frage 1: In welcher Höhe sind öffentliche Mittel für das Modellprojekt bis Ende 2023 verausgabt worden und welches finanzielle Volumen ist zukünftig eingeplant beziehungsweise vertraglich gebunden? (Bitte Beträge in T€.)**

Im Jahre 2023 sind direkte Kosten für Durchführung des Folgeaudits, die Projektbearbeitung durch die Technische Universität Dresden und die Mitgliedschaft in FSC Deutschland e. V. in Höhe von 115.279,53 Euro entstanden. Während der fünfjährigen Zertifikatslaufzeit werden jährlich Kosten für die Folgeaudits in Höhe 10.370 Euro und für die Mitgliedschaft bei FSC Deutschland e. V. 1.850 Euro fällig.

**Frage 2: In welcher Höhe wurden/sind Personalkapazitäten beim Staatsbetrieb Sachsenforst für das Modellprojekt gebunden? (Bitte Jahresscheiben und Kapazität in Mannmonaten.)**

Für die Bearbeitung und Steuerung des Gesamtprojektes wurde in der Geschäftsleitung Sachsenforst zunächst eine Projektstelle (Laufbahngruppe zwei, zweite Einstiegsebene; ehemals höherer Dienst) geschaffen. Seit dem 1. Juli 2023 wird diese Aufgabe auf einem dauerhaften Dienstposten

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Energie, Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Str. 4  
01097 Dresden

[www.smekul.sachsen.de](http://www.smekul.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucher- und  
Schwerbehindertenparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 4 melden.

Bitte beachten Sie die  
allgemeinen Hinweise zur  
Verarbeitung personenbezogener  
Daten durch das Sächsische  
Staatsministerium für Energie,  
Klimaschutz, Umwelt und  
Landwirtschaft zur Erfüllung der  
Informationspflichten nach der  
Europäischen Datenschutz-  
Grundverordnung auf  
[www.smekul.sachsen.de](http://www.smekul.sachsen.de)



2024/30024

bearbeitet. Die Kapazität in Personenmonaten je Jahr beliefen sich wie folgt: im Jahr 2021 sechs Monate, in den Jahren 2022 und 2023 je zwölf Monate.

**Frage 3: In welcher Höhe sind Mehr- bzw. Mindereinnahmen aus FSC-zertifizierten Holzsortimenten entstanden und welche Verträge wurden mit welchen Abnehmern zu welchen Konditionen über welche Zeiträume geschlossen? (Bitte Einzelauflistung gemäß Fragestellung.)**

Bei einem Großteil der Abnehmer besteht aktuell kein spezifischer Bedarf nach FSC-zertifiziertem Holz. Rechnerische Mehreinnahmen für FSC-zertifiziertes Industrieholz konnten in zwei Verträgen in Höhe von 51.000 Euro, bei einer Vertragslaufzeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2024 beziehungsweise in Höhe von 15.000 Euro bei einer Vertragslaufzeit vom 1. Januar bis 15. Mai 2024 vereinbart werden. Mindereinnahmen durch den Verkauf von FSC-zertifizierten Holzsortimenten sind nicht zu verzeichnen.

Ein Abnehmer ist die Firma Sonae Arauco Deutschland GmbH, der andere Abnehmer hat der Nennung seiner Firmenbezeichnung widersprochen. Beide Abnehmer haben der Nennung der Vertragsdetails im Hinblick auf bestehende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse widersprochen.

Einer öffentlichen Antwort auf Frage 3 stehen damit Rechte Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen. Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruches mit den grundgesetzlich geschützten Geschäftsgeheimnissen, dem Grundrecht auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Herstellung der verfassungskonformen Konkordanz der betroffenen Verfassungsrechte kommt nur eine nichtöffentliche Beantwortung in Betracht.

Trotz der hohen Bedeutung des parlamentarischen Informationsrechtes sind bei der Beantwortung der Anfragen die (Grund-)rechte Dritter zu wahren (Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf). Eine öffentliche Beantwortung der Frage 3 würde in unzulässiger Weise durch Art. 12 Absatz 1 GG geschützte Geschäftsgeheimnisse, worunter alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge zählen, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein besonderes Interesse hat (BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006, 1 BvR 2087/03, Rn. 84 nach juris), offenbaren. Unter das Geschäftsgeheimnis fallen insbesondere technische und kaufmännische Informationen wie Umsätze, Ertragslagen, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen und Marktstrategien (BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11, Rn. 182 nach juris). Durch den Umfang und die Art der Fragestellung sind Abnehmer, Zeiträume und Konditionen aufzuführen und in Bezug zueinander zu setzen. Da Marktkonkurrenten sowie Auftraggeber auf konkrete Geschäftsbeziehungen und -aktivitäten schlussfolgern könnten, würde sich die Preisgabe der weder öffentlichen noch offenkundigen Daten erheblich auf die Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Unternehmen auswirken. Die Möglichkeit, die Berufsausübung unter Rückgriff auf dieses Wissen erfolgreich zu gestalten, würde geschmälert (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006, 1 BvR 2087/03, Rn. 85 nach juris).

Der parlamentarische Informationsanspruch sowie die in Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf genannten Rechtsgüter stehen sich auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüber. Sie sind so zueinander abzuwägen, dass sie ihre jeweiligen Wirkungen weitestgehend

entfalten (SächsVerfGH, Urteil vom 20. April 2010, Vf. 54-I-09, Rn. 371 nach juris). Der Schutz der Geschäftsgeheimnisse überwiegt im konkreten Fall dem Interesse einer öffentlichen Beantwortung. Durch den Erlass des GeschGehG unterstrich der Gesetzgeber die besondere Bedeutung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und stellte mit § 203 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches die unbefugte Offenbarung für Amtsträger unter Strafe. Massive Wettbewerbsveränderungen und Unternehmensbenachteiligung können aus Offenlegungen resultieren. Das parlamentarische Fragerecht dient den Mitgliedern des Parlaments zum Verschaffen von Informationen, die sie insbesondere für eine wirksame Kontrolle der Regierung und Verwaltung benötigen. Um die verfassungsrechtlich gebotene praktische Konkordanz herzustellen, wurde insbesondere die Möglichkeit einer Unterrichtung in nichtöffentlicher, vertraulicher oder geheimer Form in Betracht gezogen. Ob eine Grundrechtsverletzung auch bei Übermittlung einer eingestuftem beziehungsweise nichtöffentlichen Antwort eintreten würde, wurde abgewogen. Dies ist beim Schutz von Geschäftsgeheimnissen, deren Veröffentlichung lediglich von Wettbewerbern genutzt werden könnte, nicht der Fall, da Abgeordnete mit den Grundrechtsträgern, hier den Unternehmen, grundsätzlich nicht im Wettbewerb stehen. Durch eine Beantwortung der Frage in nichtöffentlicher Form kann dem Informationsinteresse der Mitglieder des Landtages zumindest weitgehend Genüge getan werden, da dadurch eine Teilhabe an den Informationen sichergestellt ist. Die durch den Verzicht auf die im Regelfall vorgesehene Publizität bedingte Einschränkung des parlamentarischen Diskussionsprozesses beeinträchtigt die demokratische Kontrolle des Regierungshandelns weniger stark, als die gänzliche Vorenthaltung der erbetenen Informationen (vgl. BVerfG, Urteil vom 07.11.2017, 2 BvE 2/1, Rn. 202 ff.).

Die Veröffentlichung der konkreten Vertragskonditionen (insbesondere der vereinbarten Preise) birgt für den Freistaat Sachsen die Gefahr, dass zukünftige Vertragspartner ihre Angebote an den veröffentlichten Vertragsgestaltungen ausrichten und dadurch der Freistaat Sachsen nur geringere Verkaufserlöse realisieren kann.

Es wird deshalb angeboten, dass die Firmenbezeichnung des anderen Abnehmers und die Konditionen beider Verträge im Ausschussesekretariat des Sächsischen Landtages eingesehen werden können.

**Frage 4: Welchen konkreten Nutzen stiftet die FSC-basierte Waldbewirtschaftung in den Großschutzgebieten (GSG) und welche Kosten entstehen dafür beziehungsweise in welchem Umfang finden dort eine gelenkte Waldentwicklung statt? (Bitte Differenzierung nach GSG sowie jeweils die bewirtschaftete Fläche, Kosten und Entwicklungsziele.)**

Die weiterhin forstlich bewirtschaftete Fläche im Staatswald des Freistaates Sachsen innerhalb des Nationalparks beträgt mit Stichtag 1. Januar 2023 noch 1.103,40 Hektar. Auf knapp der Hälfte dieser Fläche finden in den nächsten zehn Jahren Forstbetriebsarbeiten zum Zwecke einer gelenkten Waldentwicklung statt. Dazu zählen auch Verkehrssicherungsmaßnahmen in entsprechenden Korridoren und die Umsetzung des Waldbrandschutzkonzeptes.

Die weiterhin mit dem Ziel einer gelenkten Waldentwicklung forstlich bewirtschaftete Fläche im Staatswald des Freistaates Sachsen innerhalb des Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide und Teichlandschaft beträgt zum Stichtag 1. Januar 2017 etwa 2.055 Hektar. Nach den Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von

Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland ist angestrebt, für nachhaltige forstwirtschaftliche Nutzungen eine unabhängige Zertifizierung beispielsweise durch FSC zu erreichen (vergleiche Seite 23 oben, Erläuterungen zum funktionalem Kriterium Nummer 22 „Nachhaltiges Wirtschaften“ in [https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-07/Kriteriene\\_Biosphaerenreservate.pdf](https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-07/Kriteriene_Biosphaerenreservate.pdf), letztmaliger Aufruf am 24. Mai 2024).

In den beiden Naturschutzgebieten (NSG) „Wildnisgebiet Königsbrücker Heide“ sowie „Gohrschheide und Elbniederterrasse Zeithain“ findet keine Waldbewirtschaftung zum Zwecke einer gelenkten Waldentwicklung statt. In den ausgewiesenen Pflegezonen laut NSG-Verordnung werden ausschließlich naturschutzfachliche Ziele gemäß NATURA 2000 verfolgt, beispielsweise Maßnahmen zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arthabitaten.


Mit der FSC-Zertifizierung der Staatswaldflächen in den drei genannten Großschutzgebieten dokumentiert der Freistaat gegenüber der Öffentlichkeit die Einhaltung von hohen Qualitätsstandards, die unabhängig und regelmäßig wiederkehrend auditiert werden. Die FSC-Zertifizierung dient der Sicherung eines hohen öffentlichen Vertrauens in das staatliche Handeln bei der Waldbewirtschaftung in diesen außerordentlich bedeutenden und sensiblen Naturräumen des Freistaats Sachsen. Innerhalb der FSC-Zertifizierung erfolgt keine interne Kostenverrechnung auf die im Modellprojekt beteiligten Forstbezirke bzw. Schutzgebiete, insofern wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**Frage 5: Welche finalen Ergebnisse hat die Evaluierung der ökologischen und ökonomischen Auswirkungen der FSC-Zertifizierung erbracht und wo ist diese auffindbar?**

Ausgewählte verjüngungsökologische und naturschutzfachliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der FSC-Zertifizierung wurden im Rahmen eines Teilprojektes durch die Professuren für Waldbau sowie für Biodiversität und Naturschutz der Technischen Universität Dresden untersucht. Die finale Gesamtbearbeitung des Projektes wird in der Geschäftsleitung von Sachsenforst im II. Quartal 2024 abgeschlossen.

Im Übrigen verweise ich auf meine einschlägige Antwort vom 26. Februar 2024 zum Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNISGRÜNE, SPD Drs.-Nr.: 7/6612 zum Thema: „Modellprojekt FSC-Zertifizierung im Sächsischen Staatswald“.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther